

04_Vertrag

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über die

Erbringung von Hoteldienstleistungen im Raum Erfurt

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 16 Abs.6.]

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
§ 2	VERTRAGSBESTANDTEILE.....	3
§ 3	ABNAHMEMENGE	3
§ 4	VERTRAGSDAUER	4
§ 5	KÜNDIGUNG.....	4
§ 6	SPRACHE	5
§ 7	HAFTUNG / MÄNGELANSPRÜCHE	5
§ 8	VERGÜTUNG.....	5
§ 9	DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES.....	6
§ 10	TERMINE.....	6
§ 11	STORNIERUNGEN.....	7
§ 12	RECHNUNG / ZAHLUNG	7
§ 13	BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN	8
§ 14	DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT	9
§ 15	ANTI KORRUPTIONSKLAUSEL.....	10
§ 16	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

04_Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung von Hoteldienstleistungen für die Teilnehmer von mehrtägigen Seminaren der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), welche in der Holzlehrwerkstatt der BGHM (Lucas-Cranach-Platz 2) in Erfurt stattfinden.
- (2) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind im Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren 2026-016-EU-ABBES festgelegt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) dieser Vertragstext,
 - b) das Leistungsverzeichnis **2026-016-EU-ABBES**,
 - c) die Preismatrix **2026-016-EU-ABBES**,
 - d) die weiteren Erklärungen und Nachweise des Auftragnehmers im Vergabeverfahren **2026-016-EU-ABBES**,
 - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten diese Rahmenvereinbarung und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie der vorrangig geltenden Rahmenvereinbarung und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Abnahmemenge

- (1) Die gemäß dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen können bis zu der in Ziffer 2 des Leistungsverzeichnisses angegebenen Höchstgrenze innerhalb des unter § 4 Abs. 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung angegebenen Zeitraums abgerufen werden.
- (2) Die Auftraggeberin schätzt unverbindlich, dass die in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgerufen

04_Vertrag

werden, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hätte oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt über einen Zeitraum von **24** Monaten. Die Leistungserbringung beginnt am **01.01.2027**.

Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung verlängert sich danach zweimal automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, sofern sie nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird. Nach Ablauf des vierten Vertragsjahres endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Ausübung aller Verlängerungsoptionen endet der Vertrag spätestens zum **31.12.2030**.

Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Auch die Forderung und Entgegennahme von Leistungen aus Einzelverträgen (Einzelabruf), die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, stellt keine irgendwie geartete Verlängerung der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung dar.

- (2) Abweichend von Absatz 1 endet diese Rahmenvereinbarung vorzeitig, wenn die in Ziffer 2 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstgrenze erreicht wird.
- (3) Die Laufzeit und die Leistungserbringung aus den Einzelverträgen werden durch die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Die Auftraggeberin ist deshalb insbesondere berechtigt, bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung noch Leistungen abzurufen und so einzelne Verträge zu beauftragen, die nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen sind.

§ 5 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:
- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umständen abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,
 - oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

04_Vertrag

- (2) Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.
- (3) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 6 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 7 Haftung / Mängelansprüche

- (1) Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers sowie Mängelansprüche der Auftraggeberin gelten die Regelungen der VOL/B.
- (2) Insbesondere stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter und der Durchführung dieses Vertrags durch Dritte gegen die Auftraggeberin geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers resultieren.

§ 8 Vergütung

- (1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die in der Preismatrix **2026-016-EU-ABBES** genannten Preise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.
- (2) Die in der Preismatrix genannten Preise umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung erforderlich sind. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung (inklusive etwaiger Verlängerungen). Mit den angegebenen Preisen sind alle Forderungen des Bieters aus der beschriebenen Tätigkeit abgegolten. Etwaige Nebenleistungen, die zur vollständigen Leistungserbringung notwendig aber nicht gesondert bepreist sind, werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Es erfolgt eine **automatische jährliche Anpassung** der vom Auftragnehmer angegebenen Angebotspreise entsprechend der Preisentwicklung für Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen:
 - a) Als Referenz der allgemeinen Preisentwicklung für Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen wird der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für „**CC13-11 Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen**“ auf Monatsbasis bestimmt.

04_Vertrag

- b) Die in der Preismatrix (Dokument 11_Preismatrix) genannten Angebotspreise werden jährlich entsprechend der Änderung des o.g. Index angeglichen. Erstmalig erfolgt eine Preisanpassung für Leistungen ab dem 01.01.2027 (Vertragsbeginn) mit dem Indexwert für den Oktober 2026 ggü. dem Indexwert für den Mai 2026.

Basis der weiteren jährlichen Preisanpassungen ist:

- Für Leistungen ab dem 01.01.2028:
die Veränderung des Referenzwertes von Okt/2027
- Für Leistungen ab dem 01.01.2029:
die Veränderung des Referenzwertes von Okt/2028
- Für Leistungen ab dem 01.01.2030:
die Veränderung des Referenzwertes von Okt/2029

- c) Nach Prüfung und Feststellung durch die Auftraggeberin, wird die Preisanpassung in der jeweils gültigen Preismatrix proaktiv umgesetzt und mitgeteilt.

§ 9 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen einzuhalten und insbesondere seinen Verpflichtungen nach DGUV Vorschrift 2 (Konkretisierung der Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz) nachzukommen. Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Erklärungen über Maßnahmen, die sich aus dieser Verpflichtung ergeben, vom Auftragnehmer anzufordern.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine neutrale, hersteller- und produktunabhängige Leistung zu erbringen und nehmen gegenüber den Seminarteilnehmenden keine politischen oder weltanschaulichen Positionen ein. Er beachtet darüber hinaus die besondere Stellung der Auftraggeberin als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Beachtung von Recht und Gesetz.

§ 10 Termine

- (1) Nach Zuschlagserteilung werden die im Jahr 2027 stattfindenden Seminare zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer abgestimmt.
- (2) Die Seminartermine der Folgejahre werden zwischen den Vertragsparteien spätestens im 4. Quartal des jeweiligen Vorjahres abgestimmt.
- (3) Die Termine können aus wichtigem Grund von Seiten der Auftraggeberin geändert werden. Die Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

04_Vertrag

§ 11 Stornierungen

- (1) Bei Stornierungen eines kompletten Seminares durch die Auftraggeberin ist der Rahmenvertragspartner gehalten, die Hotelzimmer anderweitig zu vergeben. Es fallen keine Stornokosten an, wenn die Hotelzimmer nachträglich anderweitig vergeben werden können. Andernfalls werden die gebuchten Leistungen folgendermaßen gestaffelt in Rechnung gestellt:
 - Bis 1 Monat vor Beginn eines Seminares können die alle in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen kostenfrei storniert werden.
 - Bis einschließlich Donnerstag vor der Woche, in der Seminare stattfinden, können bis zu **40%** der gebuchten Übernachtungen und gastronomischen Leistungen kostenfrei storniert werden. Darüberhinausgehende Stornierungen werden mit **60%** in Rechnung gestellt.
- (2) Stornierungen / Reduzierungen werden dem Auftragnehmer per E-Mail angezeigt und sind vom Auftragnehmer ebenfalls per E-Mail zu bestätigen. Dazu benennen die Vertragspartner gegenseitig feste Ansprechpersonen einschließlich deren Vertretung.
- (3) Spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Seminarbeginn übersendet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer eine Teilnehmerliste einschließlich der Namen der Referenten der Auftraggeberin per E-Mail. In Einzelfällen kann es bei der Teilnehmerliste noch zu kurzfristigen Änderungen hinsichtlich Teilnehmerzahl sowie Namen der Teilnehmer kommen.

§ 12 Rechnung / Zahlung

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt hinsichtlich der abzurechnenden Kosten für jedes einzelne Seminar.
- (2) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).
- (3) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tieki-netix.net> abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.

04_Vertrag

- (4) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.
- (5) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (6) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen im Preisblatt.
- (7) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft.
- (9) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.
- (10) Die Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Leistungen durch die Seminarteilnehmer und Referenten, wie z.B. Telefon, Entnahmen aus der Minibar, Pay-TV, kostenpflichtige Nutzung von Freizeiteinrichtungen, Abendessen bei Vorübernachtung oder Getränke außerhalb der in den gastronomischen Leistungen enthaltenen Getränken sowie sämtliche alkoholhaltige Getränke, die über das vereinbarte Leistungsspektrum hinaus in Anspruch genommen werden, sind dem jeweiligen Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (11) Wenn Tagungsteilnehmer einen Tag früher anreisen oder später abreisen wollen und sich in dieser Angelegenheit mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen, so weist der Auftragnehmer diese Tagungsteilnehmer darauf hin, dass die zusätzlichen Übernachtungen und zusätzlichen Verpflegungskosten selbst zu tragen sind.

§ 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.
- (2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.

04_Vertrag

- (3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze, die DSGVO und das BDSG einzuhalten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO, dem BDSG erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm anvertrauten personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert zu löschen oder an die Auftraggeberin herauszugeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer diesen dieselben Pflichten entsprechend auferlegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsinformationen sowie sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und die Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt,

04_Vertrag

es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht ausdrücklich entbindet. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt auch für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, die hierüber zu belehren sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

§ 15 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 42 Abs.1 VgV i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 42 Abs.1 VgV i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

04_Vertrag

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsort ist der Standort des Auftragnehmers (im Großraum Erfurt).
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (5) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (6) Die mit den Vergabeunterlagen überreichte Rahmenvereinbarung wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Diese Rahmenvereinbarung kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation der somit bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:

Mainz,

Auftragnehmer:

.....,

.....

Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

.....